

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.082.680

18. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 31. Jänner 2022 unter der **Nr. 9620/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend offene Fragen nach großflächiger Verschmutzung durch Diesel im Donaukanal gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Haben Sie bereits Informationen über die Ursache des Vorfalls erhalten?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, von wem haben Sie diese Informationen erhalten?*
 - c. *Wenn ja, was war die genaue Ursache, die zur Verunreinigung geführt hat?*
 - d. *Wenn ja, wie sollen dementsprechend Vorfälle in Zukunft verhindert werden?*
 - e. *Wenn nein, wieso nicht?*

Weder die Schifffahrtsaufsicht noch die als Wasserrechtsbehörde für Gewässerverschmutzungen zuständige Magistratsabteilung 45, die Feuerwehr, die Berufsrettung Wien oder die Wasserpolizei konnten bisher Hinweise auf die Ursache des Vorfalls finden. Seitens Schifffahrtsaufsicht wurden vor allem das Expert:innenwissen und die Kontakte zur Schifffahrt eingebracht. So wurden sämtliche Bunkerboote (Schiffe, die als schwimmende Tankstellen fungieren) und gebunkerte Schiffe umgehend kontaktiert und nach sämtlichen relevanten Bunkervorgängen sowie deren Dokumentation befragt. Zudem wurden die Schiffe an den Anlegestellen in Nussdorf auf Dieselaustritt kontrolliert und zu etwaigen Zwischenfällen befragt. Es konnten jedoch keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Zu Frage 2:

- *Haben Unfälle im Bereich der Gewässer für Sie überhaupt einen wichtigen Stellenwert?*
 - a. *Wenn ja, welche Verbesserungen in Sachen Aufklärungsarbeit nehmen Sie vor?*

b. *Wenn ja, welche Verbesserungen in Sachen Präventionsarbeit nehmen Sie vor?*

Sowohl die Vermeidung von Unfällen im Bereich der Gewässer als auch die Vermeidung von Gewässerverschmutzungen haben einen hohen Stellenwert. Die Vertreter:innen des Ressorts setzen sich auf europäischer Ebene für eine laufende Verbesserung der diesbezüglichen technischen Vorschriften für Binnenschiffe, der Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter, der Bestimmungen für die Qualifikation von Besatzungsmitgliedern und der Betriebsvorschriften für Schiffe und Anlagen ein. Österreich hat in den letzten Jahren sowohl im Bereich der Sicherheitsvorschriften für das Betanken von Schiffen als auch bei den Vorschriften für die Sammlung und Entsorgung von Abwässern Initiativen gesetzt.

Zu Frage 3:

- *Wurde überprüft, ob die Verunreinigung der Donau eventuell von Land ausgegangen ist?*
 - a. *Wenn ja, welche Informationen haben Sie dazu?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen fällt die Untersuchung von Gewässerverunreinigungen, die von Land ausgehen, nicht in die Zuständigkeit der Schifffahrtsaufsicht.

Zu Frage 4:

- *Planen Sie die Umweltstaatsanwaltschaft zu stärken?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, welche Verbesserungen erwarten Sie sich dadurch?*

Da die Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften unabhängige Einrichtungen der Bundesländer und in den meisten Bundesländern der:die Umwelthanwält:in sachlich weisungsfrei gestellt ist, habe ich hier keinen Einfluss darauf, Verbesserungen durchzuführen.

Zu Frage 5:

- *Sind Sie der Meinung, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Gewässerverunreinigung ausreichend exekutiert werden?*
 - a. *Wenn ja, wieso gibt es dennoch derartige Probleme?*
 - b. *Wenn nein, werden Sie sich dafür einsetzen, dass diese effektiver exekutiert werden?*

Im gegenständlichen Fall ist nicht geklärt, ob die Verunreinigung durch ein Schiff ausgelöst wurde. Innerhalb der Zuständigkeit meines Ressorts werden die gesetzlichen Grundlagen gewissenhaft exekutiert. Das betrifft vor allem die Schiffszulassung in Österreich, die Ausstellung von österreichischen Befähigungsausweisen und die Kontrolle der Einhaltung von Betriebsvorschriften.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wurde die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) über den Vorfall informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

- *Wurden Untersuchungen von Seiten der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) zum genannten Vorfall durchgeführt?*
- a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, was waren die konkreten Untersuchungsergebnisse?*
 - c. Wenn nein, wieso nicht?*

Gemäß § 31 Abs. 3a des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 230/2021, hat die Schifffahrtsaufsicht die gemäß Abs. 1 an sie erstatteten Meldungen unverzüglich an die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) weiterzuleiten. Abs. 1 lautet „Ist auf einer Wasserstraße, ausgenommen eine in die Landesvollziehung fallende, ein Fahrzeug oder Schwimmkörper festgefahren, gesunken oder mit einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper oder einer Anlage oder einem schwimmenden Schifffahrtszeichen zusammengestoßen, so hat dies der Schiffsführer umgehend, unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen, dem nächsten erreichbaren Organ der Schifffahrtsaufsicht zu melden;“ und ist daher auf diesen Vorfall nicht anwendbar. Bei der Schifffahrtsaufsicht wurde keine Meldung über einen Unfall erstattet.

Auch gemäß Unfalluntersuchungsgesetz ist die SUB nicht für die Untersuchung von Gewässerunreinigungen zuständig. Es gibt keine Hinweise, dass die Verunreinigung im Zusammenhang mit einem Unfall eines Schiffes steht.

Leonore Gewessler, BA

